

Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses Informatik

Der Prüfungsausschuss der Informatik-Studiengänge gibt sich gemäß § 4 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der TU Braunschweig folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Vorsitz

- (1) Der bzw. die Vorsitzende leitet die Sitzung des Ausschusses und führt dessen Geschäfte.
- (2) Ist der bzw. die Vorsitzende verhindert, so nimmt die Aufgaben die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter wahr.

§ 2 Einberufung; Umlaufverfahren

- (1) Der Ausschuss wird von dem bzw. der Vorsitzenden einberufen. Die Einladung soll möglichst frühzeitig erfolgen und die Tagesordnung enthalten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die Möglichkeit, Tagesordnungspunkte vor dem Sitzungstermin mitzuteilen.
- (2) Der Ausschuss ist in angemessener Frist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.
- (3) Der Ausschuss soll mindestens einmal im Semester tagen. Bei Bedarf sind weitere Sitzungen einzuberufen.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende kann Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen.

§ 3 Niederschrift

Über die Sitzungen des Ausschusses wird eine Niederschrift aufgenommen, welche die Ergebnisse der Beratung festhält.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Der Ausschuss entscheidet in allen ihm von den Prüfungsordnungen der Informatik-Studiengänge zugewiesenen Fällen, soweit nicht in § 5 dieser Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende entscheidet in den von den Prüfungsordnungen der Informatik-Studiengänge und von § 5 dieser Geschäftsordnung bestimmten Fällen.

§ 5 Delegationen

- (1) Der bzw. die Vorsitzende ist befugt, die im normalen Geschäftsgang anfallenden Entscheidungen nach Maßgabe der Beschlüsse des Ausschusses allein zu treffen. Er bzw. sie ist insbesondere zuständig für die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen an den Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Plenum des Ausschusses bleiben insbesondere vorbehalten die Entscheidung über Abhilfe oder Nichtabhilfe bei Widersprüchen.
- (3) Der Ausschuss kann jede delegierte Sache an sich ziehen. Der bzw. die Vorsitzende des Ausschusses kann jeden delegierten Fall vor das Plenum bringen.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende entscheidet ferner in Eilfällen, bei denen eine Entscheidung des Plenums nicht abgewartet werden kann. In diesen Fällen hat der oder die Vorsitzende per Umlaufverfahren oder in der nächsten Sitzung zu berichten und die Bestätigung des Plenums einzuholen.
- (5) Soweit der bzw. die Vorsitzende entscheidungsbefugt ist, wird er bzw. sie vom Prüfungsamt unterstützt.